

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 14. April

Nr. 15

2000

Inhalt:

- 88 Stellenausschreibung
89 Übungen der Bundeswehr
90 Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eichstätt
91 Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Eichstätt
92 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Macht braucht Kontrolle: Für ein unabhängiges Verfassungsgericht in Bayern“ (Stadt Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 88 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Wir stellen ein:

Für den Allg. Sozialdienst im Kreisjugendamt Eichstätt
- Dienststelle Ingolstadt -

1 Dipl. Sozialpädagoge/in

Die Ganztagsstelle ist unbefristet.
Die Vergütung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarifvertrag einschließlich der im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Für den Hochbautrupp des Landkreises Eichstätt

1 Maler/in

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die bauliche Betreuung aller kreiseigenen Gebäude (Verwaltungsgebäude, Kreiskrankenhäuser usw.). Fachliche Voraussetzung für die Bewerbung ist eine Ausbildung im Malerhandwerk. Die Beschäftigung und Vergütung erfolgt nach den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen
(Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse und Tätigkeitsnachweise)
richten Sie bitte an das

**Landratsamt Eichstätt, Personalstelle
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt**

89 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt folgende Übungen durch:

- vom 28. bis 30. April 2000 im Raum Beilngries, Kipfenberg, Pfahldorf
- vom 2. bis 31. Mai 2000 im Raum des Landkreises Eichstätt
- vom 5. bis 7. Mai 2000 im Raum Kösching, Denkendorf, Altmanstein, Pondorf und Mindelstetten

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

90 Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eichstätt

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Eichstätt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Musikschule Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für Schüler, die an der Musikschule der Stadt Eichstätt unterrichtet werden, erhoben.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Musikschule der Stadt Eichstätt.

§ 4

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild die elterliche Sorge über den Musikschüler ausübt (§§ 1626 ff BGB). Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird nach der Dauer des Besuchs der Musikschule der Stadt Eichstätt festgelegt.

§ 6

Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt für	Jahresgebühr
I. <u>Musikalische Grundfächer</u>	
a) für musikalische Früherziehung (60 Minuten – Kinder von 4-6 Jahren)	480 DM
b) für musikalische Grundausbildung (60 Minuten – Kinder von 6-7 Jahren)	480 DM
II. <u>Instrumentalunterricht</u>	
a) für alle Instrumente im Einzelunterricht	
- 30 Minuten	996 DM
- 45 Minuten	1.500 DM
b) für alle Instrumente im Gruppenunterricht (45 Minuten)	
- 2 Schüler	840 DM
- ab 3 Schüler, je Schüler	600 DM
III. <u>Stimmbildung, Sprecherziehung, Gesangsausbildung</u>	
- Einzelunterricht 30 Minuten	996 DM
- Einzelunterricht 45 Minuten	1.500 DM
IV. <u>Ensemblefächer</u>	
Instrumentalgruppen aller Art und Singgruppe für Kinder (7 – 10 Jahre) soweit nicht bereits eine Gebühr nach Ziffer I und/oder II zu leisten ist	
- 45 Minuten	120 DM
- 60 Minuten	160 DM
V. <u>Allgemeine Musiklehre</u>	
Gruppenunterricht ab 4 Schüler (45 Minuten)	
- je Schüler	480 DM
Bei Anmeldung von weniger als 4 Schülern wird Unterricht in zeitlich entsprechend reduziertem Umfang erteilt (z.B. Förderklasse)	

(2) Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder der gleichen Familie die Musikschule, wird Geschwisterermäßigung gewährt. Sie beträgt für das zweite Kind 25 % und für weitere Kinder 40 %.

Sonstige Ermäßigungen

Belegt ein Schüler als zweites oder drittes Fach die „Allgemeine Musiklehre“, so ermäßigt sich hierfür die Gebühr um 25 %. Wird ein Schüler zur Förderklasse zugelassen, so belegt er insgesamt 2 Einzelstunden à 45 Minuten, 1 Ensemblefach sowie „Allgemeine Musiklehre“. Gebühren werden nur für 45 Minuten Einzelunterricht erhoben.

(4) Mietgebühr

Für die Überlassung eines Instrumentes der Musikschule gemäß § 7 der Musikschulsatzung wird eine Mietgebühr durch die Musikschulleitung festgelegt, die sich nach dem Wert des Instrumentes bemisst.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die jährliche Gebühr ist in 12 monatlichen Raten, beginnend am 01. September, ohne Rücksicht auf Schulferien oder sonstige Ausfälle, am 01. jeden Monats zur Zahlung fällig.

Die Gebühr für die Ensemblefächer ist in einem Betrag am 01. Februar fällig.

(2) Bei einem Ausscheiden nach der Probezeit kann, wenn der Schüler bereits ein Vierteljahr am Unterricht teilgenommen hat, die ganze jährliche Unterrichtsgebühr gefordert werden.

Die volle Gebühr ist bei einem Austritt ohne Genehmigung des Schulleiters (§ 7 Abs. 3 der Schulordnung) zu entrichten

(3) Der Leiter der Musikschule kann Schüler, für welche die fälligen Gebühren trotz Mahnung innerhalb der festgelegten Frist nicht entrichtet wurden, vom Unterricht ausschließen.

§ 8

Unterrichtsausfall

(1) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit des Schülers ausfallen, sind bis zu 4 Unterrichtsstunden je Schuljahr gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf schriftlichen Antrag, der bis zum Ende des Schuljahres gestellt werden muss, erstattet.

(2) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder sonstige unvermeidbare Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu 4 Unterrichtsstunden je Schuljahr gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres von Amts wegen erstattet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. August 1989 (Abl. Nr. 34) zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 1998 (Abl.Nr. 27), außer Kraft.

Eichstätt, 10. April 2000

gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

91 Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Eichstätt

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Eichstätt

§ 1

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Eichstätt vom 24. August 1990 (Abl. Nr. 36), geändert durch Satzung vom 09. August 1993 (Abl. Nr. 34), Satzung vom 15. November 1993 (Abl. Nr. 46) und Satzung vom 19. Juni 1998 (Abl. Nr. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Name, Sitz, Schulträger) erhält folgende Fassung:

„Name, Sitz, Schulträger, Sondervereinbarung

Die Musikschule ist eine von der Stadt Eichstätt getragene kommunale Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Musikschule der Stadt Eichstätt“ und hat ihren Sitz in Eichstätt. Der Benutzerkreis ist auf Personen beschränkt, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Eichstätt haben. Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Eichstätt haben, können mittels Sondervereinbarung zur Musikschule zugelassen werden.“

2. § 4 (Aufbau, Angebot) erhält folgende Fassung:

„Die Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Förderklasse
6. Ergänzungsangebote (auch zeitlich begrenzte Projekte).

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden von der Stadt in einer Schulordnung als Anlage zu dieser Satzung niedergelegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2000 in Kraft.

Eichstätt, 10. April 2000

gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

92 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Macht braucht Kontrolle: Für ein unabhängiges Verfassungsgericht in Bayern“

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Eichstätt für das Volksbegehren „Macht braucht Kontrolle: Für ein unabhängiges Verfassungsgericht in Bayern“ (Eintragsfrist vom 09. Mai bis 22. Mai 2000) liegt am **Mittwoch, 19. April 2000, und Donnerstag, 20. April 2000**, während der allgemeinen Dienststunden in Eichstätt, Marktplatz 11, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 1/EG, zu jedermanns Einsicht aus.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer

a) im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder

b) einen Eintragungsschein besitzt

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **23. April 2000** bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr 1/EG, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen Dienststunden kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie

a) sich während der ganzen Eintragsfrist (09. Mai bis 22. Mai 2000) aus wichtigem Grund außerhalb ihres Eintragsbezirks aufhält,

b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 05. April 2000 in einen anderen Eintragsbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

c) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragsraum aufzusuchen bzw. im Fall der Krankheit oder Behinderung während der gesamten Eintragszeit eine Hilfsperson mit der Eintragung zu beauftragen,

d) sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen Einrichtung, einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V. mit § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 18. April 2000) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V. mit § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme am Volksbegehren erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V. mit § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann bis zum **22. Mai 2000** bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 1/EG, schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen.

Eichstätt, den 11. April 2000

gez. N e u m e y e r, Oberbürgermeister